

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

A. Problem und Ziel

Trotz ihres unverzichtbaren Beitrags zum gesellschaftlichen Leben werden Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, immer wieder zum Ziel von Angriffen sowohl physischer als auch psychischer Natur. Dazu gehören die vielen ehrenamtlich Tätigen ebenso wie Amts-, Mandats- oder sonstige Berufsträger, die in verschiedensten Bereichen Verantwortung für unser demokratisches Gemeinwesen übernehmen. Die Angriffe und die darin zum Ausdruck kommenden Verrohungstendenzen können gravierende Auswirkungen haben. Neben den individuellen Folgen für das Opfer können die Angriffe die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens gravierend beeinträchtigen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt erschüttern. Denn dort, wo für das Gemeinwohl tätige Personen zum Ziel von Aggressionen und Angriffen werden, steht zu befürchten, dass sie sich von solchen Tätigkeiten zurückziehen und auch andere Personen vor einem solchen Engagement zurückschrecken.

Das Strafgesetzbuch (StGB) trägt der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Personen und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an deren (unbeeinträchtigter) Tätigkeit bereits Rechnung, soweit durch bestimmte Tatbestände einzelne Personengruppen besonders geschützt werden. Über diese Einzeltatbestände hinaus soll der erhöhte Unrechtsgehalt von Taten, die sich gegen Personen richten, die sich für das Gemeinwohl engagieren, auch in der allgemeinen Vorschrift zur Strafzumessung verankert werden.

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Bekräftigung der geltenden Rechtslage, wonach die verschuldeten Auswirkungen der Tat nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Sie setzt zugleich im Lichte der aktuellen Entwicklungen ein klares Zeichen gegen gemeinwohlschädliche und demokratiefeindliche Straftaten. Hierdurch sollen Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung solcher außertatbestandlichen Rechtsfolgen sensibilisiert werden. Zudem wird gegenüber denjenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und ein klares Signal an die (potenziellen) Täter entsprechender Taten gesendet.

Darüber hinaus will der Entwurf gezielt den Schutz derer verbessern, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Repräsentanten der staatlichen Gewalt angegriffen werden. Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte leisten ebenso wie die in § 115 Absatz 3 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) genannten Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unseres Gemeinwesens. Angriffe auf sie sind nicht hinnehmbar und müssten konsequent strafrechtlich verfolgt werden. In jüngerer Vergangenheit sind hinterlistige Überfälle auf diesen Personenkreis als besonders gefährliche Form solcher Angriffe ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Diese Entwicklung unterstreicht, dass es hier eines klaren rechtspolitischen Signals bedarf, das die besondere Verwerflichkeit dieser Taten noch deutlicher als bisher herausstellt mit dem Ziel, den Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie Rettungskräften weiter zu stärken.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die Regelung zur Strafzumessung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB dahingehend zu ergänzen, dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Hierdurch wird die für das Gemeinwesen grundlegende Bedeutung gemeinwohlorientierter Tätigkeit und die besondere Schutzwürdigkeit dieser Personen dokumentiert und bekräftigt.

Der Entwurf sieht weiter eine Ergänzung der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle von Widerstandsdelikten in § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) vor, die entsprechend insbesondere auch in Fällen eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte Anwendung finden (§ 114 Absatz 2 StGB). Ein besonders schwerer Fall soll regelmäßig auch dann vorliegen, wenn die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird. Diese Begehungsweise ist als besonders gefährlich etwa für die angegriffenen Polizei- und Rettungskräfte und als besonders verwerflich zu bewerten. In solchen besonders strafwürdigen Fällen soll künftig unabhängig vom Vorliegen anderer Regelbeispiele regelmäßig der erhöhte Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe Anwendung finden. Damit kommt der spezifische Unrechtsgehalt solcher Taten noch deutlicher zum Ausdruck. Aufgrund der Verweise in § 115 StGB kommt der verstärkte Schutz auch dem von dieser Vorschrift erfassten Personenkreis wie etwa Hilfeleistenden der Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes zugute.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „die verschuldeten Auswirkungen der Tat“ ein Komma und die Wörter „auch die Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“ eingefügt.
2. § 113 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird oder“.
3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Viele Bürgerinnen und Bürger tragen in unterschiedlicher Form zur Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft bei. Dazu gehören gemeinnützig tätige Personen. Menschen, die sich etwa in Vereinen, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Flüchtlingshilfe, bei Feuerwehren, Katastrophenschutz und Rettungsdiensten, in der Kommunalpolitik, in politischen Parteien und in vielen anderen Bereichen ehrenamtlich engagieren. Aber auch haupt- und nebenberuflich Tätige übernehmen in verschiedensten Bereichen Verantwortung für unser Gemeinwesen. Neben den durch §§ 113 bis 115 des Strafgesetzbuches (StGB) besonders Geschützten (Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie diesen gleichgestellte Personen) zählen dazu auch Amts- und Mandatsträger, ebenso Ärztinnen und Ärzte, Medienvertreter sowie Angehörige anderer Berufsgruppen, deren Tätigkeit für das demokratische Gemeinwesen und den Rechts- und Sozialstaat von zentraler Bedeutung sind. All diese Menschen übernehmen wichtige Aufgaben in Staat und Gesellschaft und verdienen besonderen Schutz.

Trotz oder gerade wegen ihres Beitrags zum gesellschaftlichen Leben werden Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, immer wieder zum Ziel von Angriffen sowohl physischer als auch psychischer Natur. Häufig geht es dabei um Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Beleidigungen (§§ 185 ff. StGB) bis hin zu Tötungsdelikten (§§ 211 f. StGB). Die jüngsten Übergriffe auf Politikerinnen und Politiker im Rahmen des Europawahlkampfes sowie der tödliche Angriff auf einen Polizisten in Mannheim sind aktuelle Beispiele einer insgesamt besorgniserregenden Entwicklung.

Die Berichte und statistischen Erkenntnisse der letzten Jahre deuten auf eine zunehmende Verrohung des gesellschaftlichen Miteinanders und eine steigende Tendenz zu Übergriffen unterschiedlicher Art auf für das Gemeinwohl tätige Personen hin.:

- Laut Polizeilicher Kriminalstatistik war zwischen den Jahren 2019 bis 2023 ein steter Anstieg an vollendeten und versuchten Straftaten zum Nachteil von Polizei- und Vollstreckungsbeamten sowie Rettungsdienst- und Feuerwehrkräften zu verzeichnen (2019: 88.360, 2020: 94.899, 2021: 101.493, 2022: 110.449, 2023: 118.840) (IMK-Bericht 2020, S. 37; IMK Bericht 2021, S. 38; IMK Bericht 2022, S. 40; IMK Bericht 2023, S. 46; IMK Bericht 2024, S. 46). Auch in einer am 28. Dezember 2023 veröffentlichten Umfrage des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gaben 49,5 Prozent der Teilnehmenden an der Umfrage an, als aktives Feuerwehrmitglied in den vergangenen zwei Jahren bereits Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen oder tätliche Angriffe erlebt zu haben. Mehr als ein Drittel der Befragten berichteten davon, dass ihnen angedroht wurde, sie mit Fahrzeugen anzufahren; 14 % gaben an, mit Feuerwerkskörpern beworfen worden zu sein (DDFV/DGUV, Gewalt gegen Einsatzkräfte - Kernaussagen, S. 1).
- Zugleich stieg die Zahl politisch motivierter Straftaten zum Nachteil von Amtsträgern zwischen den Jahren 2022 und 2023 um 12,97 Prozent (von 3.362 auf 3.798) sowie zum Nachteil von Mandatsträgern um 53,02 Prozent (von 1.771 auf 2.710) (BMI/BKA, Bundesweite Fallzahlen 2023 Politisch motivierte Kriminalität, Fact Sheet 21.05.24, S. 20).
- Ein Zuwachs war zwischen den Jahren 2019 und 2023 auch an Straftaten zum Nachteil von Repräsentantinnen und Repräsentanten der im Deutschen

Bundestag vertretenen Parteien verzeichnet (2019: 1.420, 2020: 1.887, 2021: 2.840, 2022: 1.806, 2023: 2.790) (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD, BT-Drs. 20/10177, S. 8 f.).

- Die Lage auf Bundesniveau entspricht dem in den Berichten und Umfragen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gezeichneten Bild von der Bedrohungslage kommunaler Mandatsträger. Sie berichten von einem großen Ausmaß an Hass und Hetze, die den Betroffenen auf kommunaler Ebene entgegenschlägt; der Auswertung der Herbstbefragung 2023 des Kommunalen Monitorings „Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo) zufolge haben 38 Prozent der Befragten zwischen Mai und Oktober 2023 Anfeindungen erlebt, davon 72 Prozent verbale / schriftliche Anfeindungen, 26 Prozent Hasspostings und 2 Prozent tätliche Angriffe; 83 Prozent der Betroffenen gaben an, aufgrund der Anfeindungen an psychischen und/oder physischen Folgen zu leiden (motra, Auswertung der Herbstbefragung 2023). In einer Umfrage der Körber Stiftung unter ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gaben ebenfalls knapp 40 Prozent der Befragten an, dass sie oder Personen aus ihrem Umfeld schon einmal wegen ihrer Tätigkeit beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen worden seien. 13 Prozent aller Befragten gaben an, aufgrund dieser Erfahrung schon einmal darüber nachgedacht zu haben, aus Sorge um die eigene Sicherheit sich aus der Politik zurückzuziehen (forsa, Die Situation ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ergebnisse einer Befragung für die Körber-Stiftung, 4. April 2014, S. 26 ff.).
- Auch Straftaten zum Nachteil von Medienschaffenden nehmen zu. Laut dem European Centre for Press and Media Freedom (ECPMF) seien in Deutschland für das Jahr 2023 69 tätliche Angriffe auf Medienschaffende verifiziert. Davon seien insgesamt mindestens 85 Medienschaffende, Mitarbeitende der Produktion oder Sicherheitskräfte betroffen. Nach einem Rückgang der Angriffe im Jahr 2022 (56), der auf eine besonders hohe Anzahl von Übergriffen in den Pandemie-Jahren 2020 (69 Fälle) und 2021 (83 Fälle) folgte, habe sich damit die Zahl der Angriffe wieder erhöht. Demzufolge sei seit 2020 insgesamt ein Gewaltniveau zu beobachten, das signifikant höher liege als noch vor der Pandemie (2019: 14 Fälle; 2018: 26 Fälle) (ECPMF, Feindbild Journalist:in 8 – Angst vor der Selbstzensur, S. 8)
- Im Bereich der Flüchtlingshilfe gaben in einer Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligenagenturen im Jahre 2022 14,5 Prozent der Befragten an, in Bezug auf ihre Arbeit im Themenfeld „Flucht und Asyl“ Anfeindungen, insbesondere Beleidigungen und Bedrohungen, erfahren zu haben (bagfa, Engagement für Geflüchtete im Wandel, 2022, S. 10).
- Auch in der politischen Bildung Tätige berichten von zunehmenden Anfeindungen („Demokratische Bildung im Ländlichen Raum, JODDID Studie Nr. 2, April 2024, John Dewey Forschungsstelle für die Didaktik der Demokratie, S. 12 ff.).

Die Angriffe und die darin zum Ausdruck kommenden Verrohungstendenzen können gravierende Auswirkungen haben. Sie treffen den einzelnen Verletzten, indem sie körperliche Verletzungen bewirken, psychische Belastungen hervorrufen und ihn zu einer Änderung und Einschränkung seiner Lebensgestaltung bewegen. Aber auch jenseits solcher Folgen für das individuelle Opfer können die Angriffe die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens gravierend beeinträchtigen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt erschüttern. Denn dort, wo für das Gemeinwohl tätige Personen zum Ziel von Aggressionen und Angriffen werden, steht zu befürchten, dass sie sich von solchen Tätigkeiten – sei es aus Angst vor weiteren Übergriffen, sei es aus Demotivation – zurückziehen. Auch besteht die Gefahr, dass interessierte Personen solche Tätigkeiten oder Ämter wegen befürchteter persönlicher Übergriffe gar nicht erst übernehmen. Insgesamt sind diese Tendenzen daher geeignet, die Funktionsfähigkeit des Staates und ein gedeihliches Miteinander in der Gesellschaft zu gefährden.

Neben präventiven Maßnahmen etwa im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr oder der politischen Bildungsarbeit sowie der Schaffung von Unterstützungs- und

Beratungsstrukturen für Betroffene verlangen die geschilderten gesellschaftlichen Entwicklungen auch nach einer strafrechtlichen Antwort. Insbesondere müssen eine effektive Strafverfolgung und eine tat- und schuldangemessene Bestrafung der Täter gewährleistet sein. Der Strafgesetzgeber hat hierzu in jüngerer Zeit bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (BGBl. 2017 I S. 1226) die Widerstandsdelikte in §§ 113 ff. StGB grundlegend reformiert. Insbesondere wurde der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte in § 114 StGB als eigenständiger Straftatbestand ausgestaltet und in diesem Zuge der Strafrahmen deutlich angehoben. Über die Verweisung in § 115 Absatz 3 StGB kommt diese Strafverschärfung auch Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes und – seit einer Ergänzung durch das im Jahr 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. 2021 I S. 441) – auch Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme zugute. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurde zudem die Strafandrohung für öffentlich, beispielsweise im Internet begangene Beleidigungen deutlich erhöht (§ 185 StGB). Die Strafvorschrift des § 188 StGB (heute: Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) wurde auf die Beleidigung ausgedehnt und es wurde klargestellt, dass auch die kommunale Ebene in den Schutz einbezogen ist. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Bedrohung (§ 241 StGB) erweitert und die Strafandrohung insbesondere für öffentlich begangene Straftaten angehoben. Auch die Straftatbestände der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) und der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) wurden erweitert. Mit der klarstellenden Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um antisemitische Beweggründe trug der Gesetzgeber zugleich der Entwicklung antisemitisch motivierter Kriminalität Rechnung (BT-Drs. 19/17741, S. 19). Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (BGBl. 2021 I S. 4250) wurden ebenfalls im Jahr 2021 die Strafvorschriften des gefährdenden Verbreitens personenbezogener Daten (§ 126a StGB) und der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB) neu geschaffen. Zuletzt wurde der Katalog der Strafzumessungstatsachen in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB zum 1. Oktober 2023 um „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe und Ziele erweitert (Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, BGBl. 2023 I 203).

Der aktuelle Gesetzentwurf knüpft hieran an und setzt mit der klarstellenden Ergänzung der in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB genannten verschuldeten Auswirkungen der Tat ein weiteres wichtiges Signal zum Schutz von Personen, die sich ehrenamtlich oder in beruflichem Kontext für das Gemeinwohl engagieren.

Zudem soll der strafrechtliche Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie Einsatzkräften noch angemessener gewährleistet werden. Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte leisten ebenso wie die in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unseres Gemeinwesens. Insbesondere Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte werden bei der Ausübung ihres Dienstes in aller Regel nicht als Individualpersonen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt angegriffen. In jüngerer Vergangenheit sind hinterlistige Überfälle auf diesen Personenkreis als besonders gefährliche Form solcher Angriffe ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.

Wird die Konfrontation mit Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten in solch feindseliger Absicht gesucht und soll das planmäßige Verbergen der Angriffsabsicht dazu führen, die Verteidigungsmöglichkeiten sowie die Fähigkeiten zur Vornahme von

Vollstreckungsmaßnahmen einzuschränken, werden die Autorität staatlicher Vollstreckungsakte sowie das Gewaltmonopol des Staates in besonders verwerflicher Weise angegriffen. Bei den in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden, die in Notfällen oftmals in ungeschützter Einsatzumgebung tätig werden müssen, besteht die Gefahr, dass ihre Motivation für diesen zum Teil auch ehrenamtlich geleisteten Dienst für das Gemeinwohl untergraben wird. Die betroffenen Personen sind in diesen Situationen besonders gefährdet, weil ihre Verteidigung planmäßig erschwert wird.

Solche Angriffe können zwar bereits nach geltendem Recht insbesondere den Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 114, 115 StGB) erfüllen. Es kommt etwa gemäß § 114 Absatz 2 in Verbindung mit § 113 Absatz 2 StGB ein besonders schwerer Fall des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte in Betracht. Denn hier dürften die Regelbeispiele des § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 StGB (gefährliches Werkzeug/gemeinschaftliche Begehung) verwirklicht sein. Daneben können auch die Straftatbestände des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) oder des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs (§ 125a StGB) bzw. Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) oder Tötungsdelikte (§§ 211 f. StGB) erfüllt sein.

Um den strafrechtlichen Schutz von Einsatzkräfte noch angemessener zu gewährleisten, soll ein weiteres Regelbeispiel in § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB eingefügt werden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass unabhängig davon, ob auch ein anderes dort benanntes Regelbeispiel verwirklicht ist, regelmäßig der erhöhte Strafrahmen des § 113 Absatzes 2 StGB Anwendung finden und der spezifische Unrechtsgehalt solcher Taten noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Diese Ergänzung der Regelbeispiele soll zudem den Respekt und die Wertschätzung unterstreichen, welche insbesondere die Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie die die in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden verdienen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB

Die mit dem aktuellen Gesetzentwurf beabsichtigte Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um einen Hinweis auf die „Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“ dient der Klarstellung und Bekräftigung der geltenden Rechtslage. Bereits jetzt können die verschuldeten Auswirkungen der Tat nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB als Strafzumessungsgesichtspunkt zu Lasten des Täters berücksichtigt werden. Das OLG Düsseldorf hat im Fall von Henriette Reker bei der Strafzumessung ausdrücklich berücksichtigt, dass der Täter „über die Tötung der Geschädigten R... hinaus eine Einschüchterung politischer Entscheidungsträger erreichen wollte, um die Ausländerpolitik zu beeinflussen.“ (OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2016 – 6 StS 1/16 –, juris Rn. 233).

Die vorgesehene Erweiterung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB erscheint gleichwohl geeignet, um im Lichte der aktuellen Entwicklungen ein klares Zeichen gegen gemeinwohlschädliche und demokratiefeindliche Straftaten zu setzen. Damit sollen die (potenziellen) Auswirkungen der Tat auf eine gemeinwohlorientierte Tätigkeit des Verletzten oder eines Dritten in ihrer Bedeutung für das Erfolgsunrecht der Tat und für die Rechtsordnung insgesamt

besonders hervorgehoben werden. Hierdurch sollen Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung solcher außertatbestandlichen Rechtsfolgen sensibilisiert werden. Darüber hinaus wird gegenüber denjenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und ein klares Signal an die (potenziellen) Täter entsprechender Taten gesendet.

2. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Absatz 2 StGB)

Die Regelbeispiele des § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB werden erweitert. Künftig soll auch die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls in der Regel einen besonders schweren Fall darstellen. Hierfür soll in § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB eine neue Nummer 3 eingefügt werden. Die Regelbeispiele in § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB finden aufgrund des Verweises in § 114 Absatz 2 StGB entsprechend insbesondere auch in Fällen eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte nach § 114 Absatz 1 StGB Anwendung.

Damit wird sichergestellt, dass bei einer solchen für die angegriffenen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten besonders gefährlichen und daher besonders strafwürdigen Vorgehensweise künftig unabhängig vom Vorliegen anderer Regelbeispiele regelmäßig der erhöhte Strafrahmen des Absatzes 2 Anwendung findet, um den spezifischen Unrechtsgehalt zu sanktionieren. Hiernach ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren möglich. Aufgrund der Verweise auf § 113 StGB in § 115 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) kommt der verstärkte Schutz durch das neue Regelbeispiel auch dem von dieser Vorschrift erfassten Personenkreis zugute. Geschützt sind hiernach etwa Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es hat keine wesentlichen Einflussnahmen gegeben.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind von dem Gesetzentwurf, der eine Änderung des materiellen Strafrechts vorschlägt, nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Strafrecht punktuell ergänzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.1, 16.3 und 16.6, alle Formen der Gewalt deutlich zu verringern, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er insbesondere die potenziell schädigenden Auswirkungen von Straftaten auf das Gemeinwohl, die Rechtsordnung und die Demokratie als Strafzumessungsgesichtspunkt zu Lasten des Täters klarstellend bekräftigt. Hierdurch sollen Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung solcher außertatbestandlichen Rechtsfolgen sensibilisiert werden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung kommt nicht in Betracht. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB)

Aus den im Allgemeinen Teil genannten Gründen wird die Regelung zu den bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehenden Umständen in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB dahingehend klarstellend und konkretisierend ergänzt, dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

Diese Ergänzung dient der Klarstellung und Bekräftigung der bereits jetzt geltenden Rechtslage, wonach zum einen explizit die verschuldeten Auswirkungen der Tat und zum anderen die (bei Angriffen auf gemeinwohlorientiert engagierte Personen auch oftmals relevanten) Beweggründe und die Ziele des Täters ebenso wie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille bei der Strafzumessung grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen sind.

Anders als bei der deklaratorischen Erweiterung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um „antisemitische“ Motive im Jahr 2021 (BGBl. 2021 I, S. 441) sowie um „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Motive im Jahr 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), bei denen an die „Beweggründe und Ziele“ des Täters angeknüpft wurde, nimmt der Gesetzesentwurf mit dem Merkmal der „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ den Erfolgsunwert der Tat in den Blick, um die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit in den Mittelpunkt zu stellen.

Bereits nach geltendem Recht können Tatauswirkungen auf das Tatopfer oder auf Dritte dem Täter straferschwerend angelastet werden, soweit sie verschuldet sind, das heißt nach Art und Gewicht im Wesentlichen vorausgesehen werden konnten, vorwerfbar sind und über die bloße regelmäßige Folge der Tatbestandsverwirklichung hinausgehen (vgl. BGH, Beschluss vom 18.3.2015 – 3 StR 7/15, BeckRS 2015, 7944; BGH, Beschluss vom 9.2.2010 - 4 StR 492/09, NStZ-RR 2010, 170; Fischer, StGB, 71. Auflage 2024, § 46 Rn. 34 m. w. N.). Neben unmittelbaren Tatfolgen (zum Beispiel bei Körperverletzungen die Art und Schwere der Verletzung) können auch außertatbestandsmäßige Folgen erhebliches Gewicht für die Strafzumessung haben. Das sind Auswirkungen der Tat, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen und außerhalb des eigentlichen Tatbildes oder Tatbereichs liegen (BGH, Beschluss vom 20. Juni 2017 - 4 StR 575/16, StraFo 2017, 374 m. w. N.). Umstritten ist, ob nur solche außertatbestandlichen Folgen zu berücksichtigen sind, die noch in den Schutzbereich der vom Täter verletzten strafrechtlichen Norm fallen und geeignet sind, das Tatbild zu prägen, oder ob darüber hinaus dem Täter auch Tatfolgen strafscharfend zugerechnet werden können, die in keinem inneren Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen und außerhalb des eigentlichen Tatbildes liegen (zum Streitstand: Maier, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 46, Rn. 250; Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 46, Rn. 26a). Die Rechtsprechung lässt mehrheitlich für Tatfolgen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen und außerhalb des eigentlichen Tatbereichs liegen, das Kriterium der Voraussehbarkeit genügen (BGH, Beschluss vom 4.7.2002 - 3 StR 190/02, StV 2003, 442; BGH, Beschluss vom 9.2.2010 - 4 StR 492/09, NStZ-RR 2010, 170).

Unabhängig davon können jedenfalls bei Körperverletzungsdelikten das Ausmaß und die Auswirkungen der physischen Verletzungen und psychischen Beeinträchtigungen der Opfer als vom Schutzbereich der vom Täter verletzten strafrechtlichen Norm umfasst angesehen und daher strafscharfend berücksichtigt werden (vgl. Maier, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 46, Rn. 246). Dies dürfte ohne weiteres auch auf die anderen hier in Betracht kommenden Delikte der Nachstellung, Nötigung, Bedrohung und

Beleidigung gelten (für die Nachstellung ausdrücklich BGH, Beschluss vom 8.4.2014 – 1 StR 126/14, NStZ-RR 2014, 208). In der Regel werden daher bei den hier in Rede stehenden Aggressionsdelikten die psychischen Folgen des Verletzten, zum Beispiel, dass er aus Furcht vor Wiederholungstaten seine bislang ausgeübte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit einschränkt oder sogar aufgibt, erfasst sein. Auch ist es möglich, generalpräventive Erwägungen innerhalb des Schuldrahmens strafscharfend zu berücksichtigen, wenn eine gemeinschaftsgefährliche Zunahme ähnlicher Taten, wie sie konkret zur Aburteilung stehen, festgestellt ist und die Notwendigkeit allgemeiner Abschreckung für den Gemeinschaftsschutz besteht (BGH, Urteil vom 29. Januar 1992 – 2 StR 427/91 –, Rn. 8, juris; BGH, Beschluss vom 10. August 2005 – 2 StR 219/05 –, Rn. 3, juris m. w. N.).

Auch wenn das geltende Recht die strafscharfende Berücksichtigung damit grundsätzlich bereits ermöglicht, soll von der ausdrücklichen Erwähnung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB eine Signalwirkung ausgehen. Diese Signalwirkung richtet sich in erster Linie an Rechtsprechung und Literatur. Mit Blick auf die steigende Anzahl an verbalen und körperlichen Übergriffen auf gemeinwohlorientiert tätige Personen sollen Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung außertatbestandlicher Folgen solcher Taten noch stärker sensibilisiert werden. Dies gilt für die Strafzumessung am Ende des Hauptverfahrens, aber auch für das Ermittlungsverfahren; die Ermittlungsbehörden sollen dazu angehalten werden, bei den einschlägigen Taten in einem möglichst frühen Stadium der Ermittlungen ein Augenmerk auf diesen Aspekt zu legen und dessen mögliche Bedeutung für die Strafzumessung zu erkennen.

Anders als die BR-Gesetzesinitiative zum strafrechtlichen Schutz gemeinnütziger Tätigkeit (BR-Drs. 470/23), die den Begriff „Gemeinnützigkeit“ verwendet, der sich an den etablierten Gemeinnützigkeitsbegriff des Steuerrechts (vgl. § 52 Absatz 1 der Abgabenordnung) anlehnt und damit nur die ehrenamtliche Tätigkeit ohne Einkunftserzielung umfasst, wird in diesem Gesetzentwurf mit Blick auf den bezweckten Opferschutz der weitere Begriff des „Gemeinwohls“ verwendet, um nicht nur gemeinnützig tätige Opfer besonders zu schützen, sondern darüber hinaus auch beruflich tätige Personen, deren Tätigkeit für das gesellschaftliche Zusammenleben bedeutsam ist.

Der Begriff des „Gemeinwohls“ ist vor allem verwaltungsrechtlich geprägt. Auch wenn es sich bei „Gemeinwohl“ um keinen gesetzlich determinierten Begriff handelt, kann festgehalten werden, dass es dabei nicht um das Wohl Einzelner, also um die Verwirklichung ausschließlicher Privatinteressen, sondern um das Wohl einer unbestimmten Vielzahl von Menschen gehen muss (vgl. Kempny, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 14, Rn. 147 zum Begriff „Wohl der Allgemeinheit“). Dies entspricht auch dem Verständnis des Begriffs, wie er in allgemein zugänglichen Quellen zu finden ist, z. B. bezeichnet „Das junge Politik-Lexikon“ der Bundeszentrale für politische Bildung das Gemeinwohl als „das, was vielen Menschen einer Gemeinschaft oder eines Staates zugutekommt und nützt“ (abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/346356/gemeinwohl/>).

Beim Begriff des Gemeinwohls handelt es sich demnach um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der normative Wertungen erfordert und der Auslegung durch die Rechtsprechung zugänglich ist. Erforderlich ist die Erfassung aller wesentlichen Umstände, wobei insbesondere zu berücksichtigen sein wird, in welchem Umfang die Tätigkeit der Erfüllung grundgesetzlich geprägter Staatsaufgaben und Staatszielen dient.

Von einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit soll damit zum einen die ehrenamtliche Tätigkeit erfasst werden, also die (regelmäßig freiwillige) Wahrnehmung öffentlicher Ämter oder gesellschaftlicher Aufgaben im Gemeinwohlinteresse ohne Einkunftserzielung. Beispielsweise (und nicht abschließend) sind hier zu nennen: Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Flüchtlingshilfe, das sicherheitsrelevante Ehrenamt (Feuerwehren, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), kommunale Mandatsträger, Vereinsarbeit oder

parteiliches Engagement. Zum anderen sollen damit auch berufliche Tätigkeiten erfasst werden, die dem Gemeinwohl dienen. Zu nennen sind hier beispielsweise (und nicht abschließend): Polizei- und Vollstreckungskräfte, Journalistinnen und Journalisten, Ärztinnen und Ärzte, Berufsfeuerwehr- und Berufsrettungskräfte, Berufspolitikerinnen und -politiker.

Um Strafzumessungsrelevanz zu haben, setzt der Gesetzesentwurf voraus, dass die Tat geeignet ist, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Dabei knüpft der Entwurf aufgrund der Vergleichbarkeit zu dem von dem Tatbestand der Nachstellung in § 238 StGB (Stalking) geschützten Rechtsgut (nämlich den Schutz des individuellen Lebensbereichs des Opfers vor beharrlichen Nachstellungen, die zu einer [psychischen] Beeinträchtigung seiner Handlungs- und Entschließungsfreiheit führen, vgl. BT-Drs. 18/9946, 13 f.) an dessen Formulierung in dem objektiven Tatbestand in § 238 Absatz 1 StGB an.

Das Eignungserfordernis soll einerseits sicherstellen, dass die Tat spezifisch im Zusammenhang mit der aktuellen oder weiteren gemeinwohlorientierten Tätigkeit des Opfers steht. Dies ist nur dann zu bejahen, wenn sie den Geschädigten bei Ausübung oder jedenfalls in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit trifft. Denn nur ein solcher Bezug lässt es angemessen erscheinen, die genannten Auswirkungen dem Täter strafscharfend vorzuhalten. Das trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Auswirkungen der Tat, um für die Strafzumessung relevant zu sein, verschuldet, also für den Täter vorhersehbar gewesen sein müssen.

Andererseits ermöglicht das Eignungserfordernis, dass auch Konstellationen erfasst werden können, in denen eine tatsächliche Beeinträchtigung (noch) nicht eingetreten ist. Die Eignung erfordert nämlich keine konkrete Verhaltensänderung des Verletzten oder eines Dritten, vielmehr reicht es aus, wenn das Verhalten des Täters einen objektivierbaren Anlass für eine Verhaltensänderung bietet (so für die Nachstellung: BT-Drs. 18/9946, S. 13; Gericke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 238, Rn. 48; Fischer, StGB, 71. Auflage 2024, § 238, Rn. 31). Nicht erforderlich ist damit zum Beispiel, dass der Verletzte seine Tätigkeit infolge der Tat tatsächlich aufgibt oder einschränkt. Es reicht aus, dass die Straftat für den jeweiligen Verletzten zu physischen und psychischen Belastungen geführt hat, die eine Einschränkung oder Aufgabe der aktuellen oder weiteren Tätigkeit im konkreten Fall nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Durch das Merkmal, dass die Beeinträchtigung „nicht nur unerheblich“ sein darf, wird klargestellt, dass nur gravierende und ernst zu nehmende Beeinträchtigungen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen hinausgehen, erfasst werden sollen (so auch für die Nachstellung: BT-Drs. 16/3641 S. 14; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 238, Rn. 31). Dies setzt eine Straftat mit einem gewissen Schweregrad voraus. Denn nur wenn die Tat von einigem Gewicht ist, kann erwartet werden, dass der Verletzte oder Dritte aufgrund der dadurch erlittenen Belastungen Konsequenzen für seine zukünftige Lebensführung zieht und dabei auch seine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit überdenkt. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn bereits vergleichbare Angriffe auf den Verletzten vorangegangen sind und dessen Entscheidung über sein zukünftiges Verhalten mitbeeinflussen. Denn entscheidend bleibt die Vorwerfbarkeit des konkreten Täterverhaltens und der von ihm verschuldeten Auswirkungen der Tat. So begründen etwa niederschwellige Beleidigungen, auch wenn sie in einer Reihe mit vorangegangenen verbalen Übergriffen stehen, keine derartige Eignung.

Die vorgeschlagene Ergänzung ändert im Übrigen nichts an der Erfassung und Wichtigkeit anderer Strafzumessungskriterien. Dies wird insbesondere durch den Wortlaut („auch“) verdeutlicht. Auch weiterhin ist nach den anerkannten Grundsätzen der Strafzumessung eine umfassende Gesamtbetrachtung des Tatgeschehens und der Täterpersönlichkeit

erforderlich, bei der die einzelnen Strafzumessungsumstände je nach ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht im konkreten Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 113 Absatz 2 StGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

§ 113 Absatz 2 Satz 2 StGB, der für besonders schwere Fälle des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte einen verschärften Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, soll mit einer neu einzufügenden Nummer 3 um ein weiteres Regelbeispiel ergänzt werden. Künftig soll auch die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls in der Regel einen besonders schweren Fall darstellen. Die Regelbeispiele in § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB finden aufgrund des Verweises in § 114 Absatz 2 StGB entsprechend auch in Fällen eines tätlichen Angriffes auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte nach § 114 Absatz 1 StGB Anwendung. Über die Verweisungen in § 115 StGB kommt diese Änderung auch Personen zugute, die Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten gleichstehen, insbesondere auch Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme (§ 115 Absatz 3 StGB).

Die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls findet sich bereits in § 224 Absatz 1 Nummer 3 StGB (Gefährliche Körperverletzung). Auf die dort durch die Rechtsprechung entwickelten Auslegungsgrundsätze kann zurückgegriffen werden. In Anlehnung an § 224 Absatz 1 Nummer 3 StGB ist Voraussetzung einer Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls die Ausnutzung eines Überraschungsmoments durch planmäßiges Verbergen der Angriffsabsicht, um dadurch die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf eine Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen (vgl. BGH, Beschluss vom 18. September 2019 – 2 StR 156/19 –, juris). Ebenso wie im Rahmen des tätlichen Angriffs nach § 114 StGB ist für den Angriff im Sinne eines Überfalls nach § 113 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E eine mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper des Opfers zielende Einwirkung erforderlich (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Mai 2020 – 4 StR 607/19 –, juris).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.